

## **Bestimmungen zur Fischereiausübung in der Nagoldtalsperre Erzgrube - Hauptsperre -**

Angelsaison ist vom 1. Mai bis 30. September. Ein gültiger deutscher Jahresfischereischein ist Voraussetzung zur Erlangung einer Angelkarte, die nicht übertragbar ist.

### **Angaben zur Hauptsperre:**

vom Zwischendamm (Holzbrücke) bei der Gaststätte Seeheiner talabwärts bis zum Hauptdamm

Länge:	2.050 m
Wasserfläche:	37,6 ha
max. Tiefe:	32,1 m
Inhalt:	4.500.000 cbm
Besatz :	Karpfen, Barsch, Rotaugen, Zander und Ukelei, Bachforelle
Befischung:	1 Handangel mit einer Anbissstelle

---

Kosten für Jahreskarte: 140,00 €

### **Angelbedingungen Hauptsperre:**

**Die Jahreskarte berechtigt zum Angeln an maximal 40 Tagen. Vor Beginn des Angelns ist das Datum in das Fangblatt einzutragen**

**1.) Fischfang:** Eine Handangel mit einer Anbißstelle in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom Ufer aus. Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Zustand des Gewässers und der Ufer wird keine Gewähr übernommen.

**2.) Zugelassene Köder:** Die Verwendung von lebenden und toten Köderfischen oder Teilen davon ist strengstens untersagt. Das Anfüttern und die Verwendung von Futterkörbchen ist erlaubt. Dabei dürfen nur geringe Futtermengen verwendet werden (max. 1 kg/Tag und Angler)

**3.) zu entnehmende Fische:** Karpfen, Barsche, Zander, Hecht, Wels, Salmoniden und Rotaugen sowie sämtliche invasive Fischarten. Alle anderen Fischarten sind nach dem Fang unverzüglich wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Die Entnommenen Fische sind im Fangblatt aufzuführen.

**4.) Schonmaße und -zeiten:** Die Schonzeiten gelten entsprechend der LFischVo von Baden- Württemberg, davon abweichend werden folgende Schonmaße festgesetzt:

- Karpfen	45 cm
- Zander	60 cm
- Barsche	20 cm
- Rotaugen	20 cm
- Salmoniden	35 cm

**5.) Fangbegrenzung:** 6 Fische täglich maximal, davon maximal 2 Karpfen und 2 Raubfische

**6.) Hygiene:** Lebende Fische dürfen nicht in andere Gewässer verbracht werden. Angelgerätschaften sind vor dem Einsatz in anderen Gewässern gründlich zu reinigen.

**7.) Kontrolle:** Die Fischereiausübungsberechtigten haben sich bei einer Kontrolle durch Vorzeigen des Erlaubnisscheines und des amtlichen Fischereischeines auszuweisen. Die Ausweise sind am Wasser mitzuführen. Auf Anfrage sind das Fangblatt, die verwendeten Köder und die gefangenen Fische vorzuzeigen.

**8.) Verstöße:** Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird der Erlaubnisschein ohne Rückerstattung der Gebühren ersatzlos eingezogen.

**9.) Fangblatt:** Vor Beginn des Angelns ist das Datum in das Fangblatt einzutragen. Jeder zu entnehmende Fisch ist sofort, mit Größen- und Gewichtsangabe, in das Fangblatt aufzunehmen. Das Fangblatt ist spätestens zum 10. Oktober des jeweiligen Jahres bei ForstBW, Forstbezirk Mittlerer Schwarzwald in Freudenstadt abzugeben. Wer verspätet, unvollständig oder gar kein Fangblatt abgibt, erhält keine Angelkarten mehr. Dies ist eine fischereiliche Notwendigkeit, da sich auf der Grundlage der Fangergebnisse, die wissenschaftlich ausgewertet werden, wiederum die Besatzmengen und die Angelbedingungen für das Folgejahr ableiten.